

# Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 07-00

## **Richtlinien 70/156/EWG und 92/23/EWG** - Reifenfabrikatsbindungen

### Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen eines Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland hat die Europäische Kommission die Unzulässigkeit von Reifen-Fabrikatsbindungen festgestellt. Vor dem Hintergrund der Gewährleistung des freien Handels wurde die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die bisher - auch vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) - geübte Praxis zu unterlassen. Das KBA ist vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) entsprechend angewiesen worden.

Daraus sachlich und terminlich resultierende Verfahrensweisen im Typgenehmigungsverfahren werden im Folgenden dargestellt.

### Ergebnis:

Es werden keinerlei Fabrikatsbindungen oder technische Einschränkungen mehr für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/156/EWG fallen - Klassen M, N, O - , erteilt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Typgenehmigungen handelt, die formal für Fahrzeuge der genannten Klassen zu erteilen sind (z. B. Typgenehmigungen für M<sub>1</sub>-Fahrzeuge, Typgenehmigungen für Fahrzeuge der Klassen M, N, O nach der Richtlinie 92/23/EWG) oder für Fahrzeuge, die nach nationalen Vorschriften zu genehmigen (z. B. Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nach § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) und/oder zu schlüsseln sind (z. B. Lastkraftwagen, Anhänger). Weiterhin gelten diese Festlegungen für Fahrzeugteile, die nach nationalen Vorschriften (z. B. Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nach § 22 StVZO für Sonderräder) zu genehmigen sind.

Weisen Reifen Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 92/23/EWG oder den als gleichwertig geltenden ECE-Regelungen auf, werden sie für die Erteilung von Typgenehmigungen nur noch im Hinblick auf ausreichende Größen, Last- und Geschwindigkeitsindizes geprüft. Mit Ausnahme der Angaben, die die Vorschriften selbst vorgeben, sind Angaben mit Bezug auf Reifenhersteller oder auf bestimmte Genehmigungszeichen oder die Angabe von Parametern, die die Maße oder Toleranzen aus den genannten Reifenvorschriften einschränken, ab sofort sowohl in den Beschreibungsunterlagen als auch in den Technischen Berichten/Prüfberichten zu unterlassen. Empfehlungen außerhalb des Genehmigungsverfahrens bleiben außer Betracht.

Abweichend vom Vorgenannten wird bei „Z“-Reifen die Fußnote <sup>1)</sup> in Anhang II, Anlage 7 der Richtlinie 92/23/EWG insofern berücksichtigt, dass Hinweise auf eingeschränkte Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Tragfähigkeit bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit nach Anhang IV Nr. 2.11. der Richtlinie ggf. mit zugehörigem Luftdruck, Sturzwinkel o. ä. falls erforderlich angegeben werden müssen. Hinweise auf Hersteller oder Genehmigungszeichen oder andere Handelshemmnisse sind jedoch zu unterlassen.

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren



Nr. 07-00

---

Die beschriebene Verfahrensweise gilt ab sofort und ohne Übergangsfrist sowohl für die Ersterteilung von Typgenehmigungen, als auch deren Erweiterungen. In vorherigen Genehmigungsständen bereits genehmigte Reifenfabrikatsbindungen verbleiben in den Typgenehmigungen, solange sie nicht auf irgendeine Art und Weise vom Antragsteller geändert werden. Unabhängig davon, vor welchem technischen Hintergrund (z. B. Emissionsverhalten, Sicherheit) die Reifenfabrikatsbindung ursprünglich zum Inhalt der Genehmigung gemacht worden ist, hat sie zukünftig nur noch empfehlenden Charakter. Kann dies bei einer bisherigen Reifenfabrikatsbindung nicht hingenommen werden, muss der Reifen aus der Genehmigung entfernt werden. Nach Mitteilung des BMVBW ist zum gesamten Themenbereich eine weiter konkretisierende Verkehrsblattverlautbarung vorgesehen.

Flensburg, 02.05.2000  
412-600